

## Tarifvertrag über die Zuordnung von Betrieben

BAG, Beschluss vom 29. Juli 2009 - 7 ABR 27/08 -

1. In Betrieben werden Betriebsräte gewählt (§ 1 Abs. 1 BetrVG). Was Betrieb im Sinne des BetrVG ist, ergibt sich auch aus § 4 BetrVG. Abweichend davon kann gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG durch einen Tarifvertrag u. a. die Bildung eines unternehmenseinheitlichen Betriebsrats bestimmt werden, wenn dies die Bildung von Betriebsräten erleichtert oder einer sachgerechten Wahrnehmung der Interessen der Arbeitnehmer dient.
2. Der Abschluss eines solchen Tarifvertrags über eine vom Gesetz abweichende Zuordnung der betriebsverfassungsrechtlichen Einheiten muss nicht gemeinsam durch alle im Unternehmen vertretenen Gewerkschaften erfolgen.

**Hinweis für die Praxis:** Vorliegend schloss die Arbeitgeberin (Unternehmen im Lebensmitteleinzelhandel) mit der Gewerkschaft DHV einen Tarifvertrag über die betriebsverfassungsrechtliche Zuordnung ihrer Betriebsstätten ab. Nach diesem Tarifvertrag richtete sich die Betriebsratswahl 2006, bei der ein aus 15 Mitgliedern bestehender Betriebsrat gewählt worden ist. Die Betriebsratswahl wurde von der Gewerkschaft ver.di angefochten. Das BAG stellte fest, dass der Abschluss des Zuordnungstarifvertrags nicht unter Beteiligung der Gewerkschaft ver.di erfolgen musste.